

Information
gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung
im Zusammenhang mit der Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Gewerbesteuer

Vorbemerkung

Die Gemeinde Ötigheim erhebt von Unternehmerinnen und Unternehmern mit Gewerbebetrieben, die eine Betriebsstätte auf der Gemarkung Ötigheim haben, Gewerbesteuer. Hierbei müssen personenbezogene Daten verarbeitet werden.

1. Verantwortlich für die Datenverarbeitung:

Gemeinde Ötigheim
Vertreten durch Bürgermeister Frank Kiefer
Schulstr. 3
76470 Ötigheim
Tel: 07222 / 9197 - 0
Fax: 07222 / 9197 - 97
E-Mail: gemeindeverwaltung@oetigheim.de

2. Beauftragter für den Datenschutz:

Komm.ONE
Anstalt des öffentlichen Rechts
Krailenshaldenstraße 44
70469 Stuttgart
Tel: 0711 / 8108 - 14444
E-Mail: datenschutz@oetigheim.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Ihre Daten werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Gewerbesteuer der Gemeinde Ötigheim verarbeitet.

Um unsere Aufgabe zu erfüllen, die Gewerbesteuer nach den Vorschriften der Abgabenordnung (AO) und der Steuergesetze gleichmäßig festzusetzen und zu erheben, benötigen wir personenbezogene Daten (§ 85 AO).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine Finanzbehörde ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die ihr übertragen wurde, erforderlich ist (§ 29b Abs. 1 AO).

Eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch Finanzbehörden im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die Daten von einer Finanzbehörde erhoben oder erfasst wurden (Weiterverarbeitung) ist nur in den in § 29c Abs.1 AO genannten Gründen zulässig.

Rechtsgrundlagen für die Erhebung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Gewerbesteuer sind Art. 6 Abs. 1 lit. e) EU-DSGVO, §§ 29b bis 31c und §§ 93 und 111 AO, Gewerbesteuergesetz (GewStG), §§ 3 und 13 Kommunalabgabengesetz (KAG) und § 34 Bundesmeldegesetz (BMG).

4. Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

- a) Die Gemeinde darf Ihre personenbezogenen Daten innerhalb der Verwaltungseinheit (Gemeinde) weitergeben, soweit dies zur Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben erforderlich ist, die Weitergabe einem öffentlichen Interesse unterliegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, welche dem Verantwortlichen übertragen wurde.
- b) Die Gemeinde darf Ihre Daten im Falle Ihrer Zustimmung oder bei einer gesetzlichen Ermächtigung an die entsprechenden Stellen (Finanzämter, Verwaltungsgerichte, Rechtsaufsichtsbehörden oder andere Behörden) weitergeben.
- c) Eine Weitergabe Ihrer Daten an ein Drittland ist gegenwärtig nicht der Fall.



4. Dauer der Speicherung

Personenbezogene Daten müssen von der Gemeinde Ötigheim solange gespeichert werden, wie sie für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind bzw. aufgrund zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der Abgabenordnung gespeichert werden müssen. Die steuerlichen Verjährungsfristen ergeben sich grundsätzlich aus den §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung sowie §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung. Die Gemeinde darf darüber hinaus Ihre personenbezogenen Daten speichern, um diese für künftige steuerliche Verfahren zu verarbeiten (§ 88a AO).

5. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) insbesondere folgende Rechte:

- a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 EU-DSGVO).
- b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 EU-DSGVO).
- c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 EU-DSGVO zutrifft. Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 EU-DSGVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 EU-DSGVO.
- d) Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Meldebehörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b), c) und d) EU-DSGVO).
Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.
- e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 EU-DSGVO).

6. Widerrufsrecht bei Einwilligungen

Die Einwilligung kann nach Artikel 7 Absatz 3 EU-DSGVO jederzeit für die Zukunft gegenüber der Stelle widerrufen werden, gegenüber der die Einwilligung zuvor erteilt wurde.

7. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.